

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
sowie der Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten
der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
(Kita-Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 08. Juli 2021
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 20.07.2023

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), des § 90 Abs. 1 SGB VIII, des § 26 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sowie der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Trägerschaft
§ 2	Elternbeiträge
§ 3	Mittagsverpflegung
§ 4	Leistungen für Bildung und Teilhabe
§ 5	Entstehung der Abgabenschuld
§ 6	Abgabenschuldner
§ 7	Zahlungspflicht
§ 8	Ausschluss
§ 9	In-Kraft-Treten

§ 1 Trägerschaft

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld ist Träger der folgenden Kindertagesstätten, auf die diese Satzung Anwendung findet:

- Kindertagesstätte „Glockenspitze“, Altenkirchen
- Kindertagesstätte „Traumland“, Altenkirchen
- Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“, Birnbach
- Kindertagesstätte „Haus der kleinen Freunde“, Busenhausen
- Kindertagesstätte „Goldwiese“, Eichelhardt
- Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Flammersfeld
- Kindertagesstätte „Sternschnuppe“, Fluterschen
- Kindertagesstätte „Spatzennest“, Gieleroth
- Kindertagesstätte „Stein auf Stein“, Güllesheim
- Kindertagesstätte „Rappelkiste“, Ingelbach
- Kindertagesstätte „Knolle-Bolle“, Kircheib
- Kindertagesstätte „Burmäuse“, Krunkel-Eggert
- Kindertagesstätte „Burgwiese“, Mehren
- Kindertagesstätte „Pustelblume“, Neitersen
- Kindertagesstätte „Schatzkiste“, Rott
- Kindertagesstätte „Sonnenschein“, Weyerbusch

§ 2 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden gemäß § 26 Abs. 2 und 3 KiTaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge werden durch die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld als Träger der unter § 1 aufgeführten Kindertagesstätten erhoben.

- (2) Die Elternbeiträge werden gemäß § 26 Abs. 3 KiTaG nach den Vorgaben des Kreisjugendamtes des Landkreises Altenkirchen in der jeweils gültigen Höhe festgesetzt.
- (3) Eltern oder andere Unterhaltspflichtige sind verpflichtet, beitragsrelevante Veränderungen ihrer familiären oder finanziellen Situation unaufgefordert dem Träger mitzuteilen.
- (4) Elternbeiträge entfallen bei einer vorgesehenen Beitragsfreiheit.

§ 3 Mittagsverpflegung

- (1) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld hat als Träger der in § 1 genannten Kindertagesstätten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Mittagsverpflegung anzubieten. Insbesondere soll gemäß § 14 Abs. 1 KiTaG bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, ein Mittagessen vorgesehen werden. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 31 Abs. 1 KiTaG kann die Ausgestaltung des Mittagessens bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 KiTaG auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung, die in Abhängigkeit von den räumlichen, personellen und sonstigen Gegebenheiten für die jeweilige Kindertagesstätte geregelt werden.
- (2) Für die Teilnahme an einer durch den Träger organisierten warmen Mittagsverpflegung wird gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG eine Kostenbeteiligung für die Mittagsverpflegung erhoben. Die Kostenbeteiligung wird auf Basis der im Vorfeld angemeldeten Mittagessen ermittelt (Spitzabrechnung). Über die Anmeldungen zur Mittagsverpflegung werden in jeder Kindertagesstätte entsprechende Listen geführt, die nach Ablauf des jeweiligen Monats Grundlage für die Abrechnung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld sind.
- (3) Die Höhe der Kostenbeteiligung pro angemeldetem Mittagessen bemisst sich nach dem Wert, der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m § 2 Abs. 6 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in der jeweils gültigen Fassung für ein Mittagessen festgesetzt ist.

§ 4 Leistungen für Bildung und Teilhabe

- (1) Erziehungsberechtigte, die laufende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Kinderzuschlag oder Wohngeld nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erfüllen, erhalten für die Mittagsverpflegung Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen) nach dem jeweiligen Gesetz. Sie sind auf den rechtlichen Leistungsanspruch aufmerksam zu machen und an die zuständige Stelle zu verweisen.
- (2) Eltern oder andere Unterhaltspflichtige, denen Leistungen für Bildung Teilhabe gewährt werden, sind verpflichtet, eingetretene Änderungen ihres Einkommens oder Vermögens unverzüglich dem entsprechenden Sozialleistungsträger anzuzeigen.

§ 5 Entstehung der Abgabenschuld

- (1) Sofern Elternbeiträge gemäß § 2 zu entrichten sind, entsteht der Beitragsanspruch mit Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
Der Beitragsanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beitragsfreiheit eintritt oder im Fall der Abmeldung eines Kindes mit dem Ablauf des Monats, in dem derjenige Tag liegt, zu dem die Abmeldung des Kindes erfolgt.
- (2) Sofern eine Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung gemäß § 3 zu entrichten ist, entsteht die Abgabenschuld, wenn das Kind an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder nicht innerhalb der von der jeweiligen Kindertagesstätte festgesetzten Frist abgemeldet worden ist.

§ 6 Abgabenschuldner

Zur Zahlung der Elternbeiträge sowie der Kostenbeteiligung für die Mittagsverpflegung sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete (Abgabenschuldner), auf deren Antrag ein Kind in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird, verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Zahlungspflicht

- (1) Die Elternbeiträge sowie die Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung werden durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld festgesetzt.
- (2) Die Elternbeiträge gemäß § 2 sind zum 15. des jeweiligen Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides. Der monatliche Elternbeitrag ist nicht teilbar. Er wird auch dann für den vollen Monat erhoben, wenn das Kind die Kindertagesstätte nur tageweise besucht oder die Aufnahme oder Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt. Ferienzeiten und Schließtage sind beitragspflichtig.
- (3) Die Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung gemäß § 3 ist zum 15. des jeweiligen Folgemonats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.

§ 8 Ausschluss

Sofern Erziehungsberechtigte der Zahlung der geforderten Elternbeiträge nach § 2 oder der festgesetzten Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung nach § 3 länger als drei Monate nicht nachkommen, ist ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der jeweiligen Einrichtung bzw. von der Mittagsverpflegung möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Altenkirchen vom 15.06.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.09.2014, sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Flammersfeld - Kindertagesstättengebührensatzung - vom 25.03.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.02.2014, außer Kraft.

Altenkirchen, 08. Juli 2021
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister